

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0244/18	06.09.2018
zum/zur		
A0092/18 - Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Sicherung der Grünfläche Hopfenplatz für die Öffentlichkeit		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		18.09.2018
Ausschuss für Umwelt und Energie		16.10.2018
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		25.10.2018
Betriebsausschuss SFM		20.11.2018
Finanz- und Grundstücksausschuss		28.11.2018
Stadtrat		06.12.2018

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 16.08.2018 gestellten Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Hopfenplatz als Flächendenkmal zu schützen und ihn auf geeignete planungsrechtliche Weise in seinem Bestand **als öffentlichen Platz** mit Erholungscharakter zu erhalten. Dieser Platz selbst ist mit einer Rasenfläche, alten Bäumen, Bänken und Durchquerung in Form von Fußwegen versehen. Dies ist zu erhalten und aufzuwerten. Ehemals gehörte auch ein kleiner Spielplatz dazu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt **zu prüfen**, ob die Fläche in städtisches Eigentum überführt werden kann, um auch in Zukunft den historischen Platz erhalten zu können und um Spekulationen vorzubeugen. Dem Eigentümer soll ein Flächentausch angeboten werden, zumal dieser bereits ein Interesse an städtische Grundstücke in der Nähe bekundet hat (Leipziger Chaussee: Information I0157/18, nicht öffentlich). Es ist auch zu prüfen, ob die jetzigen Parkplätze an der südlichen Seite der Grünfläche dabei einbezogen werden könnten, mit dem Ziel, durch Rückbau die Grünfläche wieder zu erweitern.

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Seitens der Denkmalschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Erkennung der Eigenschaft als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA nicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg, sondern beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt liegt. Die Aufnahme eines Kulturdenkmals in das Denkmalverzeichnis erfolgt landeseinheitlich nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA:

§ 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass die Prüfung der Denkmaleigenschaft für den Hopfenplatz durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ein negatives Prüfergebnis zur Folge hätte, da der Hopfenplatz die Anforderungen des § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA nicht erfüllt.

Zu Punkt 2

Die Flurstücke 10276, 10967 und 10968 der Flur 465 des Hopfenplatzes befinden sich im Privateigentum verschiedener Eigentümer. Dazu gehören auch die Stellplätze auf der Südseite der Grünfläche.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss hat die Verwaltung beauftragt, für die städtischen Flächen Leipziger Chaussee/Am Hopfengarten (Information I0157/18) eine Eigenschließung zu prüfen. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Unabhängig von dieser Entscheidung befürwortet die Verwaltung einen Tausch nicht, da kein wertgleicher Tausch erfolgen kann.

Es könnten den Eigentümern des Hopfenplatzes durch die Landeshauptstadt Magdeburg Kaufangebote zum Erwerb der Grundstücke unterbreitet werden.

Für diesen Erwerb sind dann entsprechende Beschlüsse herbeizuführen, die zukünftige Baulastübernahme durch ein Fachamt/Fachbereich ist zu klären sowie die finanziellen Mittel sind im Haushalt einzustellen.

Die Stellungnahme ist mit dem Dezernat II abgestimmt.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr